

Haushaltssatzung 2026 der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Bad Neustadt a. d. Saale folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

im VERWALTUNGSHAUSHALT	in den Einnahmen	
	und Ausgaben auf	63.759.456 €

und

im VERMÖGENSHAUSHALT	in den Einnahmen	
	und Ausgaben auf	18.186.700 €

festgesetzt.

§ 2

- (1) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt der Stadt sind nicht vorgesehen.
- (2) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögensplan der Stadtwerke sind in Höhe von 2.176.000 € eingeplant.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden wie folgt festgesetzt:

Stadt Bad Neustadt a. d. Saale:	3.856.150 €
Stadtwerke Bad Neustadt a. d. Saale:	0 €

§ 4

entfällt

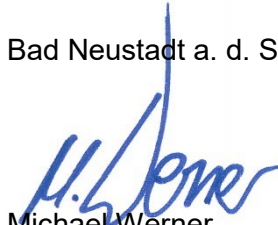
§ 5

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan der Stadt wird auf 3.000.000 € festgesetzt.
- (2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan der Stadtwerke wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

Bad Neustadt a. d. Saale, 15. April 2026


Michael Werner
Erster Bürgermeister



Nachrichtlich:

Die Steuersätze (Hebesätze für die nachstehenden Gemeindesteuern betragen für das Haushaltsjahr 2025 und Folgejahre aufgrund der Hebesatzsatzung vom 15.11.2024)

- | | |
|---|-----------|
| 1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 330 v. H. |
| 2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 250 v. H. |
| 3. für die Gewerbesteuer | 380 v. H. |

Verfahrensvermerke:

Beschlussfassung:

Diese Satzung wurde vom Stadtrat in der Sitzung am 26.02.2026 beschlossen.

Genehmigung:

Das Landratsamt Rhön-Grabfeld hat die Haushaltssatzung samt Haushaltsplan mit Schreiben vom 09.04.2026 gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 1 GO rechtsaufsichtlich genehmigt.

Bekanntmachung:

Diese Satzung wurde gemäß § 38 Geschäftsordnung für den Stadtrat (GeschO) am 20.04.2026 durch Niederlegung in der Verwaltung amtlich bekanntgemacht. Auf die Niederlegung wurde durch Bekanntmachung auf der Homepage der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale in der Zeit vom 20.04.2026 bis 04.05.2026 hingewiesen. Weiterhin wurde auf die Niederlegung durch Aushänge in den städtischen Aushangkästen hingewiesen (§ 38 Abs. 3 GeschO).

Inkrafttreten:

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.